

AKTUELLE FASSUNG

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindergarten und Kinderkrippe) (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) der Gemeinde Breitengüßbach

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Breitengüßbach folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden spätestens am 1. Werktag eines jeden Monats mittels SEPA-Lastschriftmandats vom Bankkonto des Gebührenschuldners eingezogen.
- (3) Barzahlung bei der Kindertageseinrichtung ist nicht möglich.

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe).

Die Buchungszeit im Kindergarten beträgt mindestens 4 Stunden von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr pro Werktag. In der Kinderkrippe und in der Schulkindbetreuung beträgt die Mindestbuchungszeit 10 Stunden in der Woche.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kinder der Kinderkrippe

für 5 Tage x 2 Stunden,	monatlich	60,00 €
für 5 Tage x 3 Stunden,	monatlich	90,00 €
für 5 Tage x 4 Stunden,	monatlich	120,00 €
für 5 Tage x 5 Stunden,	monatlich	150,00 €
für 5 Tage x 6 Stunden,	monatlich	180,00 €
für 5 Tage x 7 Stunden,	monatlich	210,00 €
für 5 Tage x 8 Stunden,	monatlich	240,00 €
für 5 Tage x 9 Stunden,	monatlich	270,00 €
für 5 Tage x 10 Stunden,	monatlich	300,00 €

b) Kinder im Kindergarten unter 3 Jahre (Sonderregelung)

für 5 Tage x 4 Stunden,	monatlich	95,00 €
für 5 Tage x 4-5 Stunden,	monatlich	115,00 €
für 5 Tage x 5-6 Stunden,	monatlich	135,00 €
für 5 Tage x 6-7 Stunden,	monatlich	155,00 €
für 5 Tage x 7-8 Stunden,	monatlich	175,00 €
für 5 Tage x 8-9 Stunden,	monatlich	195,00 €
für 5 Tage x 9-10 Stunden,	monatlich	215,00 €

c) Kinder des Kindergartens

für 5 Tage x 4 Stunden,	monatlich	74,00 €
für 5 Tage x 4 - 5 Stunden,	monatlich	81,00 €
für 5 Tage x 5 - 6 Stunden,	monatlich	88,00 €
für 5 Tage x 6 - 7 Stunden,	monatlich	95,00 €
für 5 Tage x 7 - 8 Stunden,	monatlich	102,00 €
für 5 Tage x 8 - 9 Stunden,	monatlich	109,00 €
für 5 Tage x 9 -10 Stunden,	monatlich	116,00 €

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft, der § 5 Abs. 2 der Satzung tritt zum 01.09.2006 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt der § 5 Abs. 2 zum 01.09.2006 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 05.12.2003 außer Kraft.

Breitengüßbach, 25.11.2005
Gemeinde Breitengüßbach

gez.

H o f f m a n n
Erster Bürgermeister

Anmerkung:

Vorstehende Satzung ist die aktuelle Fassung.

Sie enthält die Ursprungsfassung vom 25.11.2005, sowie folgende Änderungssatzungen:

- 1. Änderungssatzung vom 14.07.2006**
- 2. Änderungssatzung vom 13.04.2010**
- 3. Änderungssatzung vom 19.06.2012**
- 4. Änderungssatzung vom 21.08.2012**
- 5. Änderungssatzung vom 01.01.2014**
- 6. Änderungssatzung vom 30.08.2016**
- 7. Änderungssatzung vom 01.09.2018**